

431 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (VI. G. P.).

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (406 der Beilagen): Bundesgesetz, betreffend das Ausmaß der auf Grund des Kleinrentnergesetzes vom 18. Juli 1929, BGBl. Nr. 251, zu gewährenden Kleinrentnerunterstützungen (Kleinrentnergesetznovelle 1951).

Durch den Wegfall von Preisstützungen (staatlichen Subventionen) einerseits und durch die Erhöhung der Preise von Rohprodukten, die aus dem Ausland bezogen werden müssen, anderseits steigen zwangsläufig die Lebenshaltungskosten. Das 5. Lohn- und Preisabkommen schafft den notwendigen Ausgleich für die Gehalts- und Lohnempfänger. Die erhöhten Lebenshaltungskosten berühren aber selbstverständlich in gleicher Weise den Kreis der Sozialrentner, zu welchem auch die Kleinrentner zu zählen sind, die laufende Unterstützungen auf Grund des Kleinrentnergesetzes beziehen. Der Bund muß daher auch für eine entsprechende Erhöhung dieser ohnehin recht kleinen Unterhaltsrenten Sorge tragen. Es geschieht dies durch die von der Regierung eingebrachte Kleinrentnergesetznovelle 1951.

Die bisherigen Sätze der Kleinrentnerunterstützungen bewegten sich in den festgelegten neun Stufen zwischen 90 und 220 S; die neuen

Sätze werden sich zwischen 140 und 270 S bewegen.

Der Mehraufwand, der dem Bund erwächst, beträgt für die Zeit vom 16. Juli bis 31. Dezember 1951 4.400.000 S.

Die Einkommensfreigrenze wird ebenfalls erhöht, und zwar von 400 S auf 480 S monatlich. Das heißt, nur dann, wenn der Kleinrentner ein anderweitiges Einkommen von mehr als 480 S bezieht, wird die Kleinrentnerunterstützung nicht ausbezahlt. Zu dem Absatz in den „Erläuternden Bemerkungen“ zur Regierungsvorlage, welcher von der Einkommensfreigrenze handelt, ist eine Textberichtigung dahingehend vorzunehmen, daß es in der 6. Zeile dieses Absatzes statt „1. Juli 1951“ richtig heißen soll: „16. Juli 1951“.

Schließlich sei noch erwähnt, daß derzeit rund 16.600 Personen Unterhaltsrenten nach dem Kleinrentnergesetz beziehen.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat in seiner Sitzung vom 19. Juli 1951 die Regierungsvorlage beraten und unverändert angenommen. Er stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (406 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 19. Juli 1951.

Grubhofer,
Berichterstatler.

Proksch,
Obmann.